

Brüssel, den 28. Februar 2020 (OR. en)

6148/20 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier: 2018/0154(COD)

CODEC 122 JAI 127 ASIM 14 STATIS 13

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz (erste Lesung)
	Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des RatesErklärung

Erklärung Maltas und der Slowakei

Wir erkennen die Bemühungen des Vorsitzes an, einen Kompromiss mit dem Parlament über den Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz zu erzielen.

Wir können jedoch dem Kompromiss in der in Dok. ST 15300/19 enthaltenen Fassung des "Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz" nicht zustimmen.

Unsere Bedenken bezüglich dieses Verordnungsentwurfs, die wir bereits in mehreren Sitzungen der Gruppe "Statistik" des Rates und auf den Tagungen des AStV vom 20. November 2019,

4. Dezember 2019 und 15. Januar 2020 sowie auch im Rahmen des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung zum Ausdruck gebracht haben, wurden nicht ausgeräumt. Nach wie vor fehlt eine echte und stichhaltige Begründung für die zusätzlichen Daten und ihren Mehrwert für die Politikgestaltung, und das Problem der doppelten Berichterstattung wurde nicht ausreichend angegangen und bleibt daher unklar. Darüber hinaus hat die Änderung des Erwägungsgrunds 11, wonach der Aufnahme von Datenanforderungen in den Rechtsrahmen der Verordnung Vorrang eingeräumt werden sollte, unser Problem mit dem Verfahren noch verschärft, da dadurch die Umgehung einer angemessenen Folgenabschätzung im Hinblick auf die politischen Erfordernisse möglich wird und unbegründet hohe Ressourcen- und Verwaltungszwänge für die Mitgliedstaaten entstehen.

6148/20 ADD 1 bz/BBA/pg 2 GIP.2